

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

vom 13.11.1996, geändert am 13.12.2000, 28.11.2001 und 26.11.2003

Augrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBL. S. 481) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Villingen-Schwenningen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Villingen-Schwenningen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

...

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 und § 11 Abs.5 bleiben unberührt.

§ 4**Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	120,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	240,00 €
c) für jeden Kampfhund	768,00 €
- (2) Hunde, für die nach § 6 eine Steuervergünstigung gewährt wird und Kampfhunde sind bei der Berechnung der Hundeanzahl nicht anzusetzen.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das Einfache des Steuersatzes nach Absatz 1 Buchstabe a). Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale oder aufgrund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei Hunden der Rassen und Gruppen

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet, solange nicht der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit vorliegen

- (5) Als Kampfhunde gelten im Einzelfall auch Hunde sonstiger, insbesondere der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:
- a) Bullmastiff
 - b) Staffordshire Bullterrier
 - c) Dogo Argentino
 - d) Bordeaux Dogge
 - e) Fila Brasileiro
 - f) Mastin Espanol
 - g) Mastino Napoletano
 - h) Mastiff
 - i) Tosa Inu
- (6) Die Entscheidung, ob ein Hund als Kampfhund einzustufen ist, trifft in der Regel die Ortspolizeibehörde.

§ 6

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.

Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Die Steuerbefreiung ist ab dem Prüfungszeitpunkt für die Zukunft und zusätzlich sechs Monate rückwirkend zu gewähren.
- (2) Steuerermäßigung ist auf Antrag um die Hälfte für das Halten von Hunden zu gewähren, die ausschließlich zur Bewachung von alleinstehenden, bewohnten Gebäuden oder Wirtschaftsgebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Keine Wirtschaftsgebäude in diesem Sinne sind Stallungen für Kleinvieh, Schrebergarten-Hütten u.ä.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf

Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs.1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31.März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Beantragung der Ermäßigung vorzulegen,
 - c) in den Fällen des § 6 Abs.1 b die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde gemäß § 5 Abs.4 und 5 dieser Satzung, sowie gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Landespolizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl.S. 574) werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs.3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt – Amt für Finanzen und Controlling -Steuerverwaltung- unter Angabe der Hunderasse bzw. der Rassenmerkmale schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies dem Amt für Finanzen und Controlling – Steuerverwaltung – innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder weggegeben, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. des neuen Besitzers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarke

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken, deren Gültigkeitsdauer auf der Marke aufgedruckt ist, gelten drei Jahre.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs.2 Satz 1 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 26.11.2003

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister